

Überblick behalten

Kapitalanlage kompakt

Aktuelles rund um die Konzeption und Beratung alternativer Investments

Ausgabe: September 2017 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Rechtsprechung

- > Kurzdarstellung des Urteils des BGH vom 9. Mai 2017, Az. II ZR 10/16 zur Haftung des Treuhandkommanditisten gegenüber einem Direktkommanditisten

BaFin-Konsultation

- > Aktueller Stand der Novellierung der KARBV und der KAPrÜfbV

Steuerrecht

- > Steuerstundungsmodell bei Beteiligung an einem Investmentfonds
- > Gewerbesteuerpflicht einer vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaft vor ihrer Eintragung ins Handelsregister

Verletzung von Aufklärungspflichten bei der Anbahnung des Aufnahmevertrages haftet.

In seinem Urteil weist der zweite Senat die Argumentation des Berufungsgerichtes zurück, dass der Treuhandkommanditist gegenüber einem Direktkommanditisten keine Aufklärungspflichten aus seiner Position als Treuhänder habe, da es hier an dem engen Verhältnis zwischen Treuhänder und Treugeberfehle. Es komme nicht darauf an, denn – so führt der BGH aus – der Treuhandkommanditist haftet bei einer Publikumpersonengesellschaft, an der er mit einer Kapitaleinlage beteiligt ist, wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten bei der Anbahnung des Aufnahmevertrages gegenüber jedem nach ihm eintretenden (Direkt-)Kommanditisten. Diese Haftung ist ein Anwendungsfall der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss gemäß § 280 Abs. 1, 3, §§ 282, 241 Abs. 2, § 311 Abs. 2 BGB. Da der Aufnahmevertrag bei einer Personengesellschaft zwischen dem neu eintretenden Gesellschafter und den Altgesellschaftern geschlossen wird (u.a. BGH vom 21.06.2016 Az II ZR 331/14), haften bei der Kommanditgesellschaft grundsätzlich die schon zuvor beigetretenen Gesellschafter (somit ggf. auch der Treuhandkommanditist).

Rechtsprechung

Von Britta Spangenberg, Rödl & Partner Berlin und von Dr. Ralf Ellerbrok, Rödl & Partner Hamburg

- > Kurzdarstellung des Urteils des BGH vom 9. Mai 2017, Az. II ZR 10/16 zur Haftung des Treuhandkommanditisten gegenüber einem Direktkommanditisten

In seinem Urteil vom 9. Mai 2017 (Az II ZR 10/16) präzisiert der zweite Senat des BGH, dass der Treuhandkommanditist einer Publikumpersonengesellschaft nicht nur gegenüber Treugebern, sondern auch gegenüber Direktkommanditisten, die nach ihm der Gesellschaft beitreten, wegen der

Den Altgesellschaftern (hier dem Treuhandkommanditist), die selbst oder durch Verhandlungsgehilfen einen Vertragsabschluss anbahnen, obliegen Schutz- und Aufklärungspflichten gegenüber dem jeweiligen Verhandlungspartner, dem zukünftigen Gesellschafter. Bei Verletzung dieser Pflichten haften deshalb Altgesellschafter auf Schadensersatz. Allerdings, so stellt der BGH in seiner Entscheidung erneut klar, ist der Treuhandkommanditist nicht verpflichtet, einem Anleger für seine Beitrittsentscheidung ein richtiges Bild über das Beteiligungsobjekt zu vermitteln.

Der für die Begründung der Schutzpflichten maßgebliche Zeitpunkt ist regelmäßig der Abschluss des Aufnahmevertrages des Altgesellschafter.

Der zweite Senat schränkt unter Verweis auf das BGH Urteil vom 21. Juni 2016 Az II ZR 331/14 die Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsschluss zwar insofern ein, dass diese ausgeschlossen ist bei Altgesellschaftern, die nach Gründung der Gesellschaft rein kapitalistisch als Anleger beigetreten waren. Ein Treuhandkommanditist fällt hingegen

nicht unter diese Ausnahme, da er anders als rein kapitalistische Anleger nicht nur Anlageinteressen verfolgt. Denn er ist als Treuhänder in das Organisationsgefüge der Fondsgesellschaft eingebunden und erhält für seine Dienste eine Vergütung.

Kontakt für weitere Informationen



Britta Spangenberg

Rechtsanwältin

Tel.: +49 (30) 54 71 00 - 14

E-Mail: britta.spangenberg@roedl.com



Ralf Ellerbrok

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (40) 22 92 97 - 500

E-Mail: ralf.ellerbrok@roedl.com

- > die überarbeitete Verordnung zur Änderung der Verordnung über Inhalt, Umfang und Darstellung der Rechnungslegung von Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften und Investmentkommanditgesellschaften sowie über die Bewertung der zu dem Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände (KARBV) und
- > die überarbeitete Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Gegenstand der Prüfung und die Inhalte der Prüfungsberichte für externe Kapitalverwaltungsgesellschaften, Investmentaktiengesellschaften, Investmentkommanditgesellschaften und Sondervermögen (KAPrÜfV).

Inhaltlich sehen beide Entwürfe der BaFin Ergänzungen zu den Regelungen für die Bilanzierung und Prüfung von Gelddarlehen vor und setzen bereits geltende EU-Vorgaben [im Einzelnen: [Richtlinie 2014/91/EU](#) (OGAW-Richtlinie) sowie das [nationale deutsche Umsetzungsgesetz](#), [VO \(EU\) 2016/1011](#) (Benchmark-Verordnung) und [VO \(EU\) 2015/2365](#) (SFTR-Verordnung)] um.

Bis zum 15. August 2017 war die interessierte Öffentlichkeit (sogenannte Marktteilnehmer) aufgefordert, zu den Entwürfen Stellung zu nehmen (siehe Konsultationspapier 07/2012, Gz: WA 41-FR 4100-2017/0001 vom 25. Juli 2017). Von dieser Möglichkeit ist reichlich Gebrauch gemacht worden. So haben zum Beispiel das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und der Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI) von der Gelegenheit zu den Entwürfen Stellung bezogen.

Nach der Veröffentlichung der eingereichten Stellungnahmen auf der Internetseite der BaFin wird diese über die geplanten Entwürfe entscheiden und die Ergebnisse des Konsultationsprozesses im Wege einer (Rechts-)Verordnung im Sinne des Art. 80 Abs. 1 S. 1 GG beschließen. Wann dies geschehen wird, steht zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht fest. Wir werden Sie hierüber in unserem Newsletter „auf dem Laufenden“ halten..

BaFin-Konsultation

- > Aktueller Stand der Novellierung der KARBV und der KAPrÜfV

Von Dr. Christian Conreder, Rödl & Partner Hamburg

Am 25. Juli 2017 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zwei Änderungsverordnungen im Entwurf veröffentlicht, deren Titel noch etwas sperriger scheinen als ihr Inhalt, nämlich



Dr. Christian Conreder

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (40) 22 92 97 - 532

E-Mail: christian.conreder@roedl.de

Steuerrecht

> Steuerstundungsmodell bei Beteiligung an einem Investmentfonds

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

Verluste, die im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell nach § 15b EStG entstehen, unterliegen einer Verlustverrechnungsbeschränkung. Die negativen Einkünfte dürfen lediglich in den Folgejahren mit positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden und auch eine Verlustberücksichtigung gemäß § 10d EStG (Verlustvortrag bzw. Verlustrücktrag) ist ausgeschlossen. Zwar ist diese Regelung insbesondere auf sogenannte geschlossene Fonds in der Rechtsform von Personengesellschaften zugeschnitten, jedoch hat der Gesetzgeber eine sinngemäße Anwendung der Regelungen für ein Steuerstundungsmodell mittlerweile auf sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 7 EStG) erweitert. Die aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 28. Juni 2017 (Aktenzeichen VIII R 57/14) befasst sich mit der praxisrelevanten Fragestellung, in wieweit eine Beteiligung an einem Investmentfonds als Steuerstundungsmodell angesehen werden kann.

Bei den Klägern handelt es sich um Eheleute, die in den Jahren 2007 und im Streitjahr 2008 Anteile an einem Teilfonds eines Investmentfonds nach Luxemburger Recht in Höhe von ungefähr 2,1 Millionen Euro (2007) sowie 47.107 Euro in 2008 erworben haben. Im Rahmen des Erwerbs der Investmentanteile haben die Kläger im Jahr 2007 Zwischengewinne in Höhe von ca. 782.000 Euro und im Streitjahr in Höhe von 178.106 Euro gezahlt. In der ersten Abrechnungsperiode des Investmentfonds wurden den Klägern im Jahre 2008 Zinserträge in Höhe von ca. 113.000 Euro und Dividenden in Höhe von ca. 16.000 Euro gut geschrieben.

Die Kläger haben in ihrer Einkommensteuererklärung für 2008 die geleisteten Zwischengewinne in Höhe von 178.106 Euro mit den positiven Kapitalerträgen aus dem Investmentfonds und weiteren Kapitalerträgen verrechnet. Das zuständige Finanzamt vertrat jedoch die Auffassung, dass es sich bei der Beteiligung an dem Investmentfonds um ein Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15b EStG handle (§ 20 Abs. 2b EStG in der im Streitjahr anzuwendenden Fassung), sodass nur eine Verrechnung der geleisteten Zwischengewinne mit den positiven Einkünften aus den Kapitalerträgen aus dem Investmentfonds gewährt wurde. Der darüber hinaus verbleibende Verlustvortrag ist aufgrund des Vorliegens eines Steuerstundungsmodells nicht mit weiteren Kapitaleinkünften verrechenbar. Der gegen diese Sichtweise der Finanzverwaltung erhobenen Klage wurde von dem zuständigen Finanzgericht mit Urteil vom 22. September 2014 (EFG 2015, 384) stattgegeben. Allerdings hat das zuständige Finanzamt mit der Begründung Revision

eingelegt, dass der Investmentfonds gezielt aufgelegt worden sei, um die Steuersatzspreizung nach Einführung der Abkommensteuer auszunutzen. Die Kläger hätten durch den Erwerb der Fondsanteile vor Einführung der Abgeltungsteuer negative Zwischeneinkünfte erzielt, die eine Verlustverrechnung mit tariflich zu versteuernden Einkünften ermöglichten, während positive Erträge aus den Fondsanteilen ab dem Jahr 2008 lediglich der Abgeltungsteuer in Höhe von pauschal 25 Prozent unterliegen würden. Sofern die gezahlten Zwischengewinne 10 Prozent des Kaufpreises übersteigen würden, sind die Verlustverrechnungsbeschränkungen bei einem Steuerstundungsmodell einschlägig.

Der BFH hat die Entscheidung der Vorinstanz bestätigt. Im Streitfall liegt kein Steuerstundungsmodell aufgrund einer sinngemäßen Anwendung der Regelung des § 15b EStG vor. Der Erwerb eines Investmentanteils durch einen Privatanleger kann regelmäßig zur Zahlung eines Zwischengewinnes führen. Hierbei handelt es sich gemäß § 1 Abs. 4 InvStG um das Entgelt für die dem Anleger noch nicht zugeflossenen oder als zugeflossen geltenden Zinserträge, zinsähnlichen Erträge und Ansprüche des Investmentvermögens. Dem gezahlten Zwischengewinn beim Erwerb von Fondsanteilen kann der Privatanleger im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung als negative Einnahmen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abziehen. Der Verkäufer muss hingegen den erhaltenen Zwischengewinn als Kapitalertrag versteuern. Aus diesem Grund hält der BFH die Annahme eines Steuerstundungsmodells für nicht schlüssig, weil systembedingt dem negativen Zwischengewinn ein ebenso hoher positiver Zwischengewinn gegenüber gestanden haben muss. Das bedeutet, dass sich im Ergebnis positive und negative Zwischengewinne ausgeglichen hätten, sodass durch den Investmentfonds gerade keine Steuervorteile in einer modellhaften Art und Weise angeboten werden.

Darüber hinaus sieht es der BFH als umstritten an, ob die Zahlung von Zwischengewinnen überhaupt zu einem wirtschaftlich unangemessenen Steuervorteil für Zwecke der Annahme eines Steuerstundungsmodells führen kann. Die Berücksichtigung eines negativen Zwischengewinnes beim Käufer der Investmentanteile soll eine Überbesteuerung beim späteren Ertragszufluss vermeiden. Somit sieht es der Senat als zweifelhaft an, ob es sich bei dem Zwischengewinn um (unangemessene) Aufwendungen zur Erzielung von Kapitaleinkünften im Sinne des § 15b handelt. Entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung hält der BFH an seiner Auffassung auch dann fest, wenn der Zwischengewinn 10 Prozent des Kaufpreises übersteigt. Denn auch in diesem Fall soll durch die steuerliche Berücksichtigung des Zwischengewinns eine Überbesteuerung des Anlegers vermieden werden.

Der BFH kommt aufgrund vorstehender Überlegungen zu dem Ergebnis, dass kein Steuerstundungsmodell beim Erwerb des Investmentanteils vorlag, zumal über die

Gesamtlaufzeit der Investition mit einem positiven Einkünfteüberschuss zu rechnen war. Da auch keine weiteren Anhaltspunkte, die die Annahme eines Steuerstundungsmodelles gestützt hätten, wie beispielsweise eine vermittelte hohe Fremdfinanzierung, vorlag, hat der BFH die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

Abschließend betont der BFH, dass allein aus der Ausnutzung eines Steuersatzgefälles (statt Besteuerung nach der Einkommensteuertabelle Besteuerung nach der Abgeltungssteuer) nicht auf eine missbräuchliche Gestaltung im Sinne des § 42 AO geschlossen werden kann.

Die aktuelle BFH-Entscheidung zeigt, dass die Finanzverwaltung auch bei Einkünften aus Kapitalvermögen die Regelungen eines Steuerstundungsmodells im Sinne des § 15b EStG anwenden möchte. Es ist nicht abzustreiten, dass am Markt angebotene Modelle vorliegen, bei denen es sich um ein Steuerstundungsmodell handeln könnte, wie beispielsweise bei einer Bündelung von Haupt- und Nebenleistungen durch den Anbieter (wie durch eine gleichzeitig mit dem Erwerb von Kapitalvermögen vermittelte hohe Fremdfinanzierung oder durch die Gestaltung von hohen Disagiobeträgen beim Erwerb von abgezinsten Schuldverschreibungen). Allerdings ist die Annahme eines Steuerstundungsmodelles aufgrund geleisteter Zwischengewinne beim Käufer von Investmentanteilen unseres Erachtens im Hinblick auf den Sinn und Zweck des Ansatzes von Zwischengewinnen verfehlt. Dennoch sollten Erwerber von strukturierten Kapitalvermögen die Regelungen für ein Steuerstundungsmodell (§ 15b EStG) im Blick behalten.

Kontakt für weitere Informationen



Frank Dißmann

Diplom-Kaufmann

Steuerberater

Tel.: +49 (911) 91 93 – 10 20

E-Mail: frank.dissmann@roedl.de

> Gewerbesteuerpflicht einer vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaft vor ihrer Eintragung ins Handelsregister

Von Ann-Kathrin Wicht, Rödl & Partner Hamburg und von Meike Munderloh, Rödl & Partner Hamburg

Vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen vor ihrer Eintragung in das Handelsregister (als sogenannte Vorgesellschaft) der

Gewerbsteuer. In seinem Urteil vom 24. Januar 2017 (Az. I R 81/15), veröffentlicht am 19. Juli 2017, äußerte sich der Bundesfinanzhof (BFH) dahingehend, dass eine Kapitalgesellschaft zwischen Gründung und Handelsregistereintragung der sachlichen Gewerbesteuerpflicht unterliegt, wenn sie (vermögensverwaltende) Tätigkeiten entfaltet, die über den Kreis bloßer Vorbereitungsaktionen hinausgehen.

Im Streitjahr 2010 gründete die Klägerin und Revisionsbeklagte (Klägerin) eine GmbH mit notariellem Vertrag vom Dezember 2010 unter Einbringung zu Buchwerten gemäß § 21 Umwandlungssteuergesetz der Beteiligung an der M-GmbH, an der die beiden zu jeweils 50 Prozent beteiligten Gesellschafter der GmbH ebenfalls zu je 50 Prozent beteiligt waren. Die M-GmbH beschloss im Rahmen der Gesellschafterversammlung vom 27. Dezember 2010 eine Gewinnausschüttung, die nach Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlages am 28. Dezember 2010 auf dem Bankkonto der GmbH gutgeschrieben wurde.

Die Gewinnausschüttung wurde daraufhin für ein Darlehen verwendet, das die GmbH den beiden Gesellschaftern zur Immobilienfinanzierung gewährte (Überweisung am 28. Dezember 2010). Die Verzinsung betrug laut schriftlichem Vertrag vom 25. März 2015 jeweils 2,75 Prozent p.a.

Des Weiteren wurde aufgrund mündlicher Vereinbarung vom 20. Januar 2011 einer derselben Firmengruppe angehörenden Y GmbH & Co. KG ein Darlehen gewährt. Die Verzinsung betrug hier 3,5 Prozent p.a. Im Streitjahr fielen (abgesehen von der Zahlung von Kontoführungsgebühren und Notariatskosten) keine weiteren Geschäftstätigkeiten der Klägerin an.

Das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg (Az. 10 K 2178/12) hob den vom Finanzamt festgesetzten Gewerbesteuermessbetrag unter Berücksichtigung der Gewinnausschüttungen mit Urteil vom 28. September 2015 auf. Eine Gewerbesteuerpflicht kraft Rechtsform im Sinne des § 2 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) scheiterte an der fehlenden Eintragung der Klägerin in das Handelsregister im Streitjahr. Das Finanzamt beantragte, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der BFH sah die Revision als begründet an. Zwar beginne die sachliche Gewerbesteuerpflicht grundsätzlich kraft Rechtsform, somit erst ab Eintragung in das Handelsregister, jedoch bilde die nach außen hin tätig gewordene Vorgesellschaft mit der später eingetragenen Kapitalgesellschaft einen einheitlichen Steuergegenstand. Entgegen der Ansicht des FG müssten die Voraussetzungen einer „originär“ gewerblichen Tätigkeit nicht vorliegen.

Nach den Feststellungen des FG hat bereits der Ausschüttungsbeschluss der M-GmbH (zum Zwecke der Liquiditätsverschaffung) durch die nach außen hin aufgenommene geschäftliche Tätigkeit die Gewerbesteuerpflicht ausgelöst, sodass diese bereits vor der Handelsregistereintragung einsetzte. Der Senat führte hierzu aus, dass eine Tätigkeit als geschäftlich anzusehen sei, wenn der Steuerpflichtige ihr

nachhaltig, mit Gewinnerzielungsabsicht und unter Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachgehe.

Die Gewinnausschüttung sei bereits eine geschäftliche Tätigkeit, die über die gründungsbezogenen Vorbereitungsmaßnahmen hinausgehe. Entgegen der Ansicht des FG werde hierdurch der Beginn der Gewerbesteuerpflicht bei einer rein vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaft nicht generell vorverlagert. Geboten sei allerdings die Unterscheidung, ob die vermögensverwaltenden Tätigkeiten durch die Gesellschaftsgründung veranlasst seien oder mit ihnen geschäftliche Tätigkeiten gegenüber Dritten aufgenommen würden.

Festzuhalten ist, dass die alleinige Einzahlung des Stammkapitals und die verzinsliche Anlage des Stammkapitals im Zeitraum zwischen Gründung durch notariellen Vertrag und Handelsregistereintragung nach wie vor noch keine Gewerbesteuerpflicht auslöst.



Meike Munderloh
Diplom-Kauffrau (FH)
Steuerberaterin
Tel.: +49 (40) 22 92 97 – 540
E-Mail: meike.munderloh@roedl.de

Kontakt für weitere Informationen



Ann-Kathrin Wicht
Steuerfachwirtin
Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 519
E-Mail: ann-kathrin.wicht@roedl.com

Überblick behalten

„Steuern, Finanzen, Recht – wir helfen Ihnen bei den sich schnell ändernden Herausforderungen des Geschäftsalltags die Übersicht nicht zu verlieren.“

Rödl & Partner

„Um einen Menschenturm sicher in die Höhe wachsen zu lassen, müssen die Castellers jede noch so kleine Veränderung im Gefüge des Turms im Blick haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Kapitalanlage kompakt, Ausgabe: September 2017

Herausgeber: **Rödl Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | www.roedl.de
kapitalanlage_kompakt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Stephanie Kurz**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.